jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/8 87/11/0129

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1988

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AngG §29 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidend für das Ausmaß der Kündigungsentschädigung im Falle des vorzeitigen Austrittes ist die Zeit, die bei einer ordnungsmäßigen Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen. Auf die Zeit, die bei Kündigung durch den Dienstnehmer hätte verstreichen müssen, kommt es hingegen nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987110129.X02

Im RIS seit

01.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at